

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter gelten.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1 Geltungsbereich

- (1) Diese "Betriebsordnung für Fremdfirmen" mit den dazugehörigen Formblättern und Anlagen gilt für alle nachfolgend genannten Standorte der ESKA® Automotive GmbH:
 - Hauptwerk, Lutherstraße 87, 09126 Chemnitz;**
 - ALU-Center, Ebertstraße 12; 09126 Chemnitz;**
 - Logistikzentrum, Blankenburgstraße 81, 09114 Chemnitz;**
 - Umformwerk Bärenstein, Oberwiesenthaler Straße 23, 09471 Bärenstein.**
- (2) Alle darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.
- (3) Diese Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen.
- (4) Die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung kann vertragliche Konsequenzen zur Folge haben (Verweis einzelner Personen vom Werksgelände, Auftragsstornierung etc.).

2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Bitte informieren Sie sich als Auftragnehmer über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten/Tätigkeiten maßgeblich sind, bevor Sie und etwaige Subunternehmer die Arbeit/Tätigkeit auf dem Werksgelände des jeweiligen ESKA®-Standortes aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie des Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie und etwaige Subunternehmer verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.
- (2) Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Unfällen, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtsperson) zu überwachen und sicherzustellen.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter der ESKA® Automotive GmbH, u. a. Sicherheitsfachkraft sowie Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzbeauftragte, ist Folge zu leisten. Die Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder im Werksgelände sind zu beachten.
- (3) Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie und etwaige Subunternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- (4) Als Auftragnehmer haften Sie für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Übergabe bzw. Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter oder Subunternehmen verursacht werden.
- (5) Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Mitarbeiter und etwaige Mitarbeiter von Subunternehmen, welche auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte tätig werden, in Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.
- (6) Bei Fehlverhalten und Sicherheitsverstößen Ihrer Mitarbeiter, sind der ESKA®-Ansprechpartner vor Ort oder unsere Beauftragten berechtigt die Einstellung der Arbeiten/Tätigkeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen. Zuwiderhandelnde Mitarbeiter können von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Beauftragten sowie unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und des ESKA®-Ansprechpartners.
- (7) Die Aufsicht durch unsere Beauftragten entlastet Ihre Führungskräfte bzw. Aufsichtspersonen nicht von Ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihrer Mitarbeiter und etwaigen Subunternehmen.
- (8) Die ESKA® Automotive GmbH haftet nicht für Schäden, welche aus der Nichtbeachtung der in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen entstehen.

Sie (Auftragnehmer) stellen die ESKA® Automotive GmbH (Auftraggeber) von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, welche aus Anlass eines Schadensfalls im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten/Tätigkeiten an uns gerichtet werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

Sie (Auftragnehmer) haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

3 Unterweisung/Kenntnisnahme

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Betriebsordnung mit den dazugehörigen Anlagen dem Auftragnehmer im Zuge der Auftragserteilung in schriftlicher bzw. digitaler Form zukommen zu lassen. Ein Nachweis der Übergabe ist schriftlich und aktenkundig zu erbringen. Hierzu ist das Formblatt 1 dieser Betriebsordnung zu verwenden.
- (2) Als Auftragnehmer haben Sie Ihre Mitarbeiter und/oder die von Ihnen beauftragten Subunternehmer über den Inhalt dieser Betriebsordnung mit den dazugehörigen Anlagen nachweislich und aktenkundig zu unterweisen. Hierzu ist das Formblatt 4 dieser Betriebsordnung zu verwenden.
Der Nachweis der durchgeführten Unterweisung ist dem ESKA®-Ansprechpartner mit der Auftragsbestätigung oder spätestens vor Arbeits-/Tätigkeitsbeginn auszuhändigen.
- (3) Der genannte Nachweis ist für jede von Ihnen bzw. Ihrem Subunternehmer eingesetzte Personen zu erbringen und hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr ab Ausstellungsdatum.
- (4) Sollten Mitarbeiter des Auftragnehmers und etwaigen beauftragten Subunternehmers bei Arbeiten / Tätigkeiten auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte angetroffen werden, welche nicht in Besitz eines gültigen Unterweisungsnachweises sind, so werden diese durch Beauftragte der ESKA® Automotive GmbH über den Inhalt dieser Betriebsordnung nachweislich geschult. Für diese Leistung berechnen wir dem Auftragnehmer pro geschulten Mitarbeiter 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob es sich um Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragter Subunternehmen handelt. Dieser Betrag wird direkt mit der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht.

4 Untersagungen

Genussmittel



Auf dem gesamten Werksgelände aller ESKA®-Standorte besteht striktes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.



Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Essen und Trinken



In allen Produktions- und Laborbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen hierfür geeignete Räumlichkeiten (Pausenräume, Kantine) zur Verfügung.

Zutrittsbeschränkung



Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeits-/Tätigkeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

Achten Sie auf die Konkretisierung in Ihrem Arbeitsauftrag.

Geheimhaltung



Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter von Fremdfirmen und etwaigen Subunternehmen verpflichtet, auch nach Beendigung der Arbeiten/Tätigkeiten über unternehmensinterne Informationen, die sie erlangt haben, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Eventuell notwendige Bildaufnahmen zur Erfüllung des Arbeitsauftrages, Störungsbeseitigung oder Dokumentation (vorher/nachher) bedürfen ausdrücklich der Genehmigung der ESKA® Automotive GmbH.

Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der ESKA® Automotive GmbH durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für:

- den Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung);
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen;
- Arbeiten mit Feuer(u.a. Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten;
- Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen;
- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, da unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen

5 Innerbetriebliche (Sicherheits-)Bestimmungen

Allgemeines



Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder verdeckt werden.



Brand- und Explosionsschutz – Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil B und des Explosionsschutzdokuments.

Sach- und Fachkundenachweis



Der Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer hat für die durchzuführenden Arbeiten oder Tätigkeiten im Sinne der BetrSichV einen entsprechenden Sach- und Fachkundenachweis zu erbringen.

Arbeits- und Betriebsmittel



Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen, Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) und Werkstätten unseres Unternehmens dürfen ohne Erlaubnis des ESKA®-Ansprechpartners oder einer beauftragten Person der ESKA® Automotive GmbH nicht benutzt werden.

Vom Auftragnehmer und/oder etwaigen Subunternehmer dürfen nur intakte und arbeitssichere technische Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte sowie Leitern und Gerüste eingesetzt werden. Diese sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen und Sachgüter von ihnen ausgehen.

Arbeits- und Tätigkeitsbereich



Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Die durchzuführenden Arbeiten sind zusammen mit dem ESKA®-Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu gestalten bzw. abzustimmen.

Das Einrichten von Abstellflächen für Güter/Materialien und etwaige Transportgeräte auf dem Werksgelände bedarf der Genehmigung der ESKA® Automotive GmbH.

Sie sind so zu gestalten, dass sie den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie den internen Betriebsablauf, Transport und/oder Verkehrsfluss nicht gefährden.

Die Arbeits-/Tätigkeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten/Tätigkeiten aufgeräumt zu verlassen.

Persönliche Schutzausrüstung



Mitarbeiter von Fremdfirmen und/oder etwaigen Subunternehmen haben die für Ihre ausführende Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung (u. a. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) zu tragen.

Das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen ist generell Pflicht.

In den gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Mittel und Geräte Erste Hilfe / Brandschutz



Mittel und Einrichtungen der Ersten Hilfe und des vorbeugenden Brandschutzes (inkl. Unterflurhydranten und Feuerwehrezufahrten) mit den dazugehörigen Hinweisschildern dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden.

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sowie Notausgangstüren sind ständig frei zu halten und müssen jederzeit in voller Breite nutzbar sein.

Räumung / Evakuierung



Bei Evakuierungs-/Räumungsalarm (inkl. Übungen) sind der Bereich/das Gebäude umgehend Richtung Sammelstelle zu verlassen.

Die dabei ergehenden Anweisungen sind zu befolgen.



Vorhandene Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

An- und Abmeldung auf dem Werksgelände



Beim Eintritt auf das jeweilige ESKA®-Werksgelände ist eine Anmeldung erforderlich.

Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des ESKA®-Werksgeländes. Der Nachweis ist schriftlich und aktenkundig zu erbringen. Genauere Hinweise zum An-/Abmeldeort sind dem bei Auftragserteilung ausgehändigten Formblatt 2 unter dem Punkt ‚Anmeldung‘ zu entnehmen.



Spätestens nach erfolgter Anmeldung am jeweiligen ESKA®-Standort erhält der Auftragnehmer und/oder etwaige Subunternehmer für die Zeit des Aufenthaltes auf dem ESKA®-Werksgelände eine Übersicht von Handlungsabfolgen und wichtigen Rufnummern im Gefahrenfall.

Der ausgehändigte Besucherausweis ist während des gesamten Aufenthaltes gut sichtbar zu tragen!

Fahrzeuge



Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim ESKA®-Ansprechpartner oder beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH rechtzeitig anzumelden.



Vom Auftragnehmer und/oder etwaigen Subunternehmer eingesetzte Fahrzeuge müssen der Straßenzulassungsverordnung (StVZO) entsprechen.



Bei Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer Bauart und Größe die freie Sicht nach hinten einschränken, ist beim Vorgang des „Zurücksetzen“ oder „Rückwärtsfahren“ vom Fahrzeugführer grundsätzlich eine geeignete Person als Sicherungsposten (Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Auftraggebers) einzusetzen. Die Hauptverantwortung obliegt dem Fahrzeugführer.

Parken und Verkehrswege



Auf dem Werksgelände aller ESKA®-Standorte gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Werksgeländes beträgt 10 km/h.

Gebäudeeingänge, Notausgänge, Unterflurhydranten sowie Zufahrten und Stellplätze für die Feuerwehr dürfen nicht zugestellt werden.

Abgestellte Fahrzeuge sind grundsätzlich gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Höhen- und Breitenbeschränkungen für Fahrzeuge sind bei Durchfahrten auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte gekennzeichnet.

Das Bewegen von Flurförderzeugen ist inner- und außerhalb der Werkshallen gegeben. Auf die möglichen Gefahren durch diese Fahrzeuge ist zu achten.

Baustellen, Hoch- und Tiefbauarbeiten



Das Errichten von Baustellen (inkl. Aufstellen von Baucontainern, -zäunen, -gerüsten, -maschinen usw.) i. V. m. notwendigen Lagerplätzen und Absperrungen von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen der Genehmigung der ESKA® Automotive GmbH.



Für das Betreiben von Baustellen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Baustellenverordnung) und die Vorschriften des Unfallversicherungsträgers zu beachten und einzuhalten.

Baucontainer sind in Abhängigkeit ihrer Raumgröße ausreichend mit Handfeuerlöschern nach ASR A2.2 (gültige Fassung) auszustatten. Anschlussmöglichkeiten für elektrischen Strom oder sonstiger Medien werden dem Auftragnehmer und etwaigen Subunternehmen durch die ESKA® Automotive GmbH zugewiesen.

Bei Schachtarbeiten sind vor Beginn der ausführenden Arbeiten/Tätigkeiten die notwendigen Informationen über die Lage und den Verlauf von Medienleitungen (u. a. Gas, Wasser, Strom, Heizung) durch den Auftragnehmer und etwaigen Subunternehmer beim ESKA®-Ansprechpartner einzuholen. Gegebenenfalls müssen Schachtscheine beim zuständigen Versorgungsdienstleister (bspw. kommunaler Energieversorger) beantragt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten/Tätigkeiten sind nicht mehr erforderliche Einschränkungen/Absperrungen umgehend aufzuheben. Der Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer hat den ESKA®-Ansprechpartner darüber in Kenntnis zu setzen.

Zusätzliche unternehmensinterne Hinweise für Großbaustellen sind der Anlage 01 „Hausordnung für Fremdfirmen –Vorbeugender Brandschutz–“ zu entnehmen.

Arbeiten / Tätigkeiten in Bereichen mit Erstickungsgefahr



Wenn in Bereichen von Anlagen, Gruben, Kanälen, Schächten o. Ä. mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, so hat vor Beginn der ausführenden Arbeiten/Tätigkeiten eine Freimessung zu erfolgen.

Der Nachweis der Prüfung ist schriftlich und aktenkundig zu erbringen.



Vorhandene Gas-Löschanlagen sind für die Dauer der auszuführenden Arbeiten/Tätigkeiten gegen ungewolltes Auslösen zu sichern. Das außer Betrieb setzen solcher Anlagen darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen.

Arbeiten / Tätigkeiten in Bereichen mit Brandfrüherkennung



In Bereichen oder Räumlichkeiten in denen automatische Melder zur Brandfrüherkennung vorhanden sind, dürfen die Arbeiten/Tätigkeiten durch den Auftragnehmer oder etwaigen Subunternehmer erst nach Rücksprache mit dem ESKA®-Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH begonnen werden.

Krananlagen, Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen



Das Benutzen unserer Krananlagen, Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ESKA®-Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH gestattet.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaigen Subunternehmens hat den Befähigungsnachweis zu erbringen, dass er für das Bedienen dieser Betriebsmittel ausgebildet wurde.

Beim Bedienen dieser Betriebsmittel sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Feuergefährliche Arbeiten



Die Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten, wie Schweißen, Löten, Trennschleifen, Heißklebearbeiten o. Ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den ESKA®-Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH.



Unternehmensinterne Sicherheitsregeln für Arbeiten mit offenem Feuer sind der Anlage „Hausordnung für Fremdfirmen – Vorbeugender Brandschutz–“ zu entnehmen.

Arbeiten an spannungsführenden Anlagen



Durchzuführende Arbeiten/Tätigkeiten an unseren elektrischen Schalt- und Verteilungsanlagen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ESKA®-Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH gestattet.



Bei Arbeiten/Tätigkeiten an elektrischen Schalt- und Verteilungsanlagen sind die fünf Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105 einzuhalten.



1. Freischalten;
2. Gegen Wiedereinschalten sichern;
3. Spannungsfreiheit feststellen;
4. Erden und Kurzschließen;
5. Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Zusätzlich mitgeltende Sicherheitsbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Medienleitungen



Arbeiten oder Tätigkeiten an unternehmensinternen Medienleitungen, wie Gas, Wasser, Druckluft, Strom, Heizung, Telefon o. ä., bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber, Ansprechpartner oder einer beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH.



Eigenmächtige Abschaltungen oder sonstige Tätigkeiten sind strikt untersagt.

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe



Der Einsatz oder das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen (bspw. Laugen, Säuren, Mineralöle, Verdüner, Kaltreiniger) auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des ESKA®-Ansprechpartners in Zusammenarbeit mit der im Unternehmen beauftragten Person für Umweltschutzaufgaben.



Eine Freigabe kann nur unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes erfolgen.

Der Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behältnisse mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. der Gefahrstoffverordnung) und Vorgaben des Herstellers gekennzeichnet, aufbewahrt und transportiert werden.

Für Arbeiten oder Tätigkeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen hat der Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer einen entsprechenden Sach- und Fachkundenachweis nach AwSV zu erbringen.

Abfallentsorgung



Sämtliche Abfälle (bspw. Verpackungen, Restmüll), die während der ausführenden Arbeiten/Tätigkeiten anfallen, sind sortiert gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in die dafür vorgesehenen Behältnisse auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte zu entsorgen.



Sonder- und Spezialabfälle, welche aufgrund ihrer Art (Elektroanlagen, Bauschutt, Metall etc.) oder Größe anfallen, sind in separat bereitgestellten Abfallcontainern auf den Werksgeländen der ESKA®-Standorte zu entsorgen. Hierzu ist im Vorfeld Rücksprache mit dem ESKA®-Ansprechpartner, ggf. mit dem im Unternehmen betrauten Mitarbeiter für Umweltschutzaufgaben, zu halten.

Eine Rücknahme von Abfällen seitens des Auftragnehmers oder etwaigen Subunternehmens ist gesondert bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren.

6 Verhalten im Gefahrenfall

Verhalten im Brandfall



Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und Fehlverhalten führen!

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen.



Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A (Aushang), zu schenken.



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o. Ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.



Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.



Bereiche oder Gebäude sind über sichere Flucht- und Rettungswege zu verlassen.



- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!
- Den betriebsinternen Weisungen ist Folge zu leisten!



- Der vorgegebene Sammelplatz ist unverzüglich aufzusuchen!
- Vermisste oder verletzte Personen sind umgehend den Sammelplatzverantwortlichen zu melden!



Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.

- Für die Einweisung der Feuerwehr ist ein ortskundiger Helfer bereitzuhalten.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Brand melden



Jeder Brand, welcher nicht unter die Kontrolle der Selbsthilfekräfte gebracht werden kann, ist sofort über das nächste Telefon oder den nächsten Handfeuermelder (wenn vorhanden) an die zuständige Rettungsleitstelle zu melden.

Es gilt folgende Reihenfolge:

1. Alarmieren
2. Retten und dann erst
3. Brand bekämpfen



Für eine telefonische Alarmierung der Feuerwehr ist der:

- der nächstgelegene Hausapparat mit Wahl der **Notrufnummer 0 – 112**
oder
- das Handy mit Wahl der **Notrufnummer 112**
zu nutzen.



Folgende Angaben sind bei einer telefonischen zu machen:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. Ä. des Leitstellen-Disponenten abwarten.



Bei einer vorhandenen Brandmeldeanlage mit direkter Aufschaltung zur Rettungsleitstelle erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr über:

- automatische Melder zur Brandfrüherkennung
oder
- den nächstgelegenen Handdruckmelder.



Räumung / Evakuierung



Beim Ertönen der Alarmsirenen im Falle eines Brandes oder auf Weisung sind die Bereiche oder Gebäude sofort über die nächstgelegenen und sicheren Fluchtwege, Notausgänge oder Treppenhäuser zu verlassen.

Hierbei sind Personen in angrenzenden Bereichen zu warnen und Verletzten oder Personen mit Behinderung zu helfen.

Der festgelegte Sammelplatz am jeweiligen ESKA®-Standort ist umgehend aufzusuchen.



ACHTUNG: Vorhandene Aufzüge nicht als Fluchtweg nutzen!



Betriebsinternen Weisungen sowie Weisungen der externen Einsatzkräfte ist Folge zu leisten!

Verhalten bei Unfällen



Sollten Ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmen einen Unfall erleiden, so stehen den Verunfallten unsere Ersthelfer am jeweiligen ESKA®-Standort zur Verfügung. Diese Mitarbeiter sind außerhalb der Verwaltungsbereiche durch das Tragen von grünen Shirts bzw. Pullovern zu erkennen. Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmen haben ab einer Anzahl von 20 tätig werdenden Personen auf dem ESKA®-Werksgelände einen eigenen befähigten Ersthelfer zu stellen.



Bei einer Verletzung oder einem Unfall gilt grundsätzlich

- **RUHE** bewahren,
- **UNFALLSTELLE** (ab)sichern und
- **EIGENSCHUTZ** beachten.

Je nach Art und Schwere der Verletzung sind situationsgerechte Erste-Hilfe-Maßnahmen (u. a. Hilfe herbeiholen, Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Notruf absetzen) einzuleiten und durchzuführen!



Eine Nachalarmierung des Rettungsdienstes/Notarztes, wenn erforderlich und notwendig, erfolgt über die in Europa einheitlich gültige Notrufnummer **112**.

Die Notrufmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- **WO** ist der Notfall?
- **WAS** ist geschehen?
- **WIE viele** Verletzte/Erkrankte?
- **WELCHE** Art von Verletzungen/Erkrankungen?
- **WARTEN** auf Rückfragen?



ACHTUNG: Der Disponent der Rettungsleitstelle beendet immer das Gespräch!

Bei Benutzung eines Hausapparates ist immer die „0“ vorzuzählen!



Jegliche Art von Verletzungen und Unfällen in Ausübung einer versicherten Arbeit/Tätigkeit sind zwingend zu dokumentieren!

Eine Meldung an den ESKA®-Ansprechpartner oder einer damit beauftragten Person im Unternehmen der ESKA® Automotive GmbH hat zeitnah zu erfolgen!

Unabhängig davon sind Ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von etwaigen Subunternehmen verpflichtet, bei einem Arbeits-/Wegeunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen!

Sonstige Gefahrensituationen / Schadensereignisse



Bei Eintritt von sonstigen Gefahrensituationen oder Schadenereignissen (u. a. Gefahrstoffaustritt, Explosion) ist ähnlich den Handlungsabfolgen „Verhalten im Brandfall“ oder „Verhalten bei Unfällen“ zu verfahren.

7 In-Kraft-Treten / Gültigkeit

Diese „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ tritt am Tage der Freigabe in Kraft. Die Aktualität des Inhaltes dieser Betriebsordnung zu geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie betriebsinternen Vorgaben und Abläufen wird seitens der ESKA® Automotive GmbH durch eine Prüfung in regelmäßigen Abständen gewährleistet.

8 Formblätter / Anlagen

Formblatt 1: F280 „Aktenkundiger Nachweis – Anerkennung Betriebsordnung für Fremdfirmen“

Formblatt 2: F281 „Ansprechpartner Auftraggeber / Auftragnehmer“

Formblatt 3: F282 „Handlungsabfolgen und wichtige Rufnummern im Gefahrenfall für die Mitarbeiter von Fremdfirmen“

Formblatt 4: F284 „Aktenkundige Unterweisung zu den Verhaltensregeln von Fremdfirmen“

Anlagen: BS-Anl001d „Hausordnung für Fremdfirmen – Vorbeugender Brandschutz“